

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und von Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche in Thüringen

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche

Aktualisierte Informationen zu Präventionsmaßnahmen und zum Umgang mit dem Coronavirus für Thüringer Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach Inkrafttreten der neue ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO vom 12. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das TMBJS, Referat 4 3 Heimaufsicht, erzieherische Hilfen, wendet sich mit diesem Schreiben zur Thematik des Coronavirus nach Inkrafttreten der neuen ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO (Verordnung) vom 12. Mai 2020 erneut an Sie. Dieses Schreiben aktualisiert unsere Schreiben vom 13. März 2020, 23. März 2020 und 8. Mai 2020.

Aus gegebenem Anlass weise ich Sie daraufhin, dass ein Beurlaubungsverbot von Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche zu keiner Zeit existierte. Aufgrund der Lockerungen im öffentlichen Leben ist es nicht mehr vertretbar, den betreuten Kindern und Jugendlichen eine Beurlaubung in das Elternhaus zu versagen. Es wird empfohlen, die Kinder und Jugendlichen zum Verhalten bei einer Beurlaubung zu sensibilisieren und einen Elternbrief zu übermitteln, der die Situation noch einmal erläutert, auf notwendige Maßnahmen der Hygiene hinweist und die Möglichkeiten des Kontaktes zu haushaltsfremden Personen erläutert. Im Übrigen verweise ich auf unser Schreiben vom 8. Mai 2020 zu Möglichkeiten der Aufrechterhaltung von Umgangskontakten.

Das TMBJS beabsichtigt, 5,5 Mio. EUR für den Personalmehrbedarf in den Heimen der Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe, wegen des erhöhten Betreuungsbedarfs aufgrund der Corona-Pandemie, im Rahmen eines Sondervermögens „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“, zu erstatten. Die weitere Vorgehensweise der Erstattung wird derzeit erarbeitet und Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt mitgeteilt.

Ihr/e Ansprechpartner/in
Horst Plass

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3411364

Horst.Plass@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
34-6562/20-13-9809/2020

Erfurt,
19. Mai 2020

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Mit Inkrafttreten der o. g. Verordnung wurden die Kontaktbeschränkungen gelockert. Es ist nunmehr erlaubt, dass Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts in Kontakt treten. Die Kontaktbeschränkungen bei Personenmehrheiten für gruppenbezogene Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind aufgehoben. Sie können nach Maßgabe der jeweiligen einrichtungsbezogenen geregelten Gruppengrößen auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Es wird empfohlen, dass die Träger der Einrichtungen den bestehenden Gruppen eine Bescheinigung ausstellen, dass es sich um eine Gruppe handelt, die in häuslicher Gemeinschaft lebt und die Gruppenaktivitäten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung, zulässig sind.

Die Einrichtungen haben in den nach § 36 i. V. m. § 33 IfSG zu erstellenden Hygieneplan das nach § 5 der Verordnung schriftlich zu erstellende Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept zu integrieren. Hierzu im Einzelnen:

Die Steuerung und Begrenzung des Zugangs zu den Einrichtungen der Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ist weiterhin erforderlich. Der Ausschluss von folgenden Personengruppen ist aufrecht zu erhalten:

- Personen, die nachweislich an COVID-19 erkrankt sind
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen

Gemäß § 4 der Verordnung muss die jeweils verantwortliche Person (wer dies ist, regelt der Träger) nach § 5 Abs. 2 der Verordnung oder die von ihr Beauftragten in zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr sicherstellen, sodass nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (z. B. Therapeuten, Lieferanten, Handwerker, Außenkontakte zum HPG).

Bei Fahrten mit dem ÖPNV, in Taxen und Einrichtungsfahrzeugen (hier bei Fahrten mit Betreuten aus verschiedenen Gruppen) besteht die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (ab Vollendung des 6. Lebensjahres).

Durch die Lockerungen des öffentlichen Lebens (Wiedereröffnung von Spielplätzen, KITAS und Schulen) entstehen vermehrt Außenkontakte der Betreuten und der Betreuungsfachkräfte in den Einrichtungen der Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe. Die verantwortliche Person (siehe oben) muss ein schriftliches Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept) für die jeweilige Einrichtung erstellen, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 der Verordnung

konkretisiert und dokumentiert werden. Es ist davon auszugehen, dass dies in den Einrichtungen regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindende Begegnungen betrifft. Daher ist ein Dauerinfektionsschutzkonzept ausreichend. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) vorzulegen. Das Infektionsschutzkonzept muss folgende Inhalte enthalten:

- Die verantwortliche Person muss benannt werden,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung,
- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4 der Verordnung,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.
- Erstellung eines Beurlaubungskonzeptes (Sensibilisierung der Betreuten zur Coronathematik, Elternbrief mit Empfehlungen zu Umgangskontakten etc. sowie der Bitte um Einhaltung und Absicherung der Transportwege zu den Eltern und zurück in die Einrichtung).
Insofern ergänzen wir unser o. a. Schreiben vom 8. Mai 2020.

Kinder und Jugendliche, die Kitas oder Schulen besuchen, müssen die Anforderungen der dort geltenden Infektionsschutzkonzepte erfüllen. Dies zu gewährleisten (z. B. Ausstattung mit Schutzmitteln) ist die Aufgabe der Einrichtungen. Ab 1. Juni 2020 können Vereine, Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote in geschlossenen Räumen wieder öffnen und damit genutzt werden. Auch hier müssen die Anforderungen der dort geltenden Infektionsschutzkonzepte erfüllt werden. Bitte sensibilisieren Sie die Betreuten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor Nutzung dieser Angebote, sich darüber konkrete Informationen einzuholen.

Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, müssen dies unverzüglich dem für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Bis zur Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamts sind diese Personen verpflichtet, sich nicht außerhalb der Einrichtung aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden. Das zuständige Gesundheitsamt prüft die Anzeige(n) unverzüglich und ordnet die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG an. Grundlage sind die jeweils

aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement.

Alle Lockerungen und Erlaubnisse der Verordnung stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Infektionen nicht über ein festgelegtes Maß erhöhen. Überschreitet die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Risikowert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind stets weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen der zuständigen Behörde nach Abstimmung mit den Fachaufsichtsbehörden für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen zu treffen.

Abschließend wird auf die Ordnungswidrigkeiten gem. § 14 der Verordnung, hingewiesen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gern an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TMBJS, Referat 4 3. Vielen Dank für Ihre Geduld und das Durchhaltevermögen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Eva Sturmfels
Stellvertretende Referatsleiterin

Nachrichtlich:
Jugendämter im Freistaat Thüringen
Kommunale Spitzenverbände
Liga der Freien Wohlfahrtspflege